



KANALISATIONSREGLEMENT

I. Gesetzliche und Technische Grundlagen	3
II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen	
Art. 1 Aufgaben der Gemeinde	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Abwasserverband	3
Art. 4 Projektierungsgrundlage	3
Art. 5 Erschliessungsanspruch	3
Art. 6 Lage der Kanäle	3
Art. 7 Inanspruchnahme von Privatgrund	4
Art. 8 Kanalisationskataster	4
III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen	
Art. 9 Anschluss- und Abnahmepflicht	4
Art. 10 Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht	4
Art. 11 Einzelanschlüsse	4
Art. 12 Gemeinsame private Anschlüsse	4
Art. 13 Erstellen, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen	4
IV. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme	
Art. 14 Begriff des Abwassers	5
Art. 15 Entwässerungssysteme	5
Art. 16 Mischsystem, Reduziertes Mischsystem, Trennsystem, Retention	5
Art. 17 Ableitungsbeschränkungen	5/6
Art. 18 Industrielles und gewerbliches Abwasser	6
V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen	
Art. 19 Anpassung an Entwässerungssystem	6
Art. 20 Zugänglichkeit	6
Art. 21 Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen	6
Art. 22 Materialien	6
Art. 23 Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen	7
Art. 24 Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln	7
VI. Finanzierung	
Art. 25 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	7
Art. 26 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	7
VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontroll	
Art. 27 Aufsichtsrecht	7
Art. 28 Bewilligung, Gesuchsunterlagen, Baubeginn	7/8
Art. 29 Abnahme, Betriebskontrolle	8
VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung	
Art. 30 Bestehende Anlagen	8
Art. 31 Delegationskompetenz	9
Art. 32 Rechtsmittel	9
Art. 33 Schlussbestimmungen	9
Art. 34 Inkraftsetzung	9
Genehmigungsvermerke	9

I. Gesetzliche und Technische Grundlagen

Gestützt auf die bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie der weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglement und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde Romanshorn das nachfolgende Kanalisationsreglement.

Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) Themenbereich Abwasserentsorgung.
- Organisationsreglement des Abwasserverbandes Region Romanshorn
- Generelles Kanalisationsprojekt GKP der Gemeinde von 1968
- Genereller Entwässerungsplan GEP der Gemeinde

II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1

Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglementes.

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.

Abwasserverband

Art. 3

Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Region Romanshorn. Dieser erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement.

Projektierungsgrundlage

Art. 4

Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des gültigen GKP beziehungsweise GEP zu erfolgen.

Erschliessungsanspruch

Art. 5

¹ Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der Bauzonen nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke.

² Für die Liegenschaft ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde

Lage der Kanäle

Art. 6

Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.

*Inanspruchnahme von
Privatgrund*

Art. 7

¹ Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Gemeinde auf privaten Grund ausweichen.

² Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.

³ Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

Kanalisationskataster

Art. 8

Die Gemeinde führt über die öffentlichen Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster.

III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

*Anschluss- und
Abnahmepflicht*

Art. 9

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser angeschlossen werden. Der Eigentümer der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen ARA zuzuführen. (Siehe auch Eidg. Gewässerschutzgesetz, Art. 11).

*Sonderfälle und Befreiung
von der Anschlusspflicht*

Art. 10

Die Bestimmungen gemäss Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24.1.1991 (Art. 12 und 13) finden sinngemäss Anwendung.

Einzelanschlüsse

Art. 11

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

*Gemeinsame private
Anschlüsse*

Art. 12

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationsanlagen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeindebehörde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Der Gemeinderat kann solche gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen.

*Erstellung, Unterhalt und
Erneuerung privater
Leitungen*

Art. 13

Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 19 bis 24 durch Fachleute zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

IV. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

Art. 14

<i>Begriff des Abwassers</i>	Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfließende verschmutzte und unverschmutzte Wasser verstanden.
<i>Entwässerungssysteme</i>	<p>Art. 15 Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftsentwässerungen wird im GKP beziehungsweise im GEP bestimmt.</p>
<i>Mischsystem</i>	<p>Art. 16 ¹ Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen muss, sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, durchgeführt werden.</p>
<i>Reduziertes Mischsystem</i>	<p>² Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.</p>
<i>Trennsystem</i>	<p>³ Bei Entwässerung im Trennsystem werden die Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 2 abzuleiten.</p>
<i>Rückhaltmassnahmen</i>	<p>⁴ Die im GKP beziehungsweise im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Eine Reduktion auf den festgelegten Wert ist mit Rückhaltmassnahmen (Retentionen) vorzunehmen. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfließenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar.</p>
<i>Ableitungsbeschränkungen</i>	<p>Art. 17 ¹ Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes verbindlich, speziell diejenigen des Bundesrates über Abwassereinleitungen. ² Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt. ³ Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation und damit der ARA zuzuleiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gase, Dämpfe und stark geruchsbildende Konzentrate; b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate; c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos; d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlamm-sammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheidern und anderes mehr; e) dickflüssige und schlammige Stoffe; f) Öle, Fette, Bitumen und Teere; g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40°C betragen; h) Säure-, Salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.

⁴ Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen), so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden.

⁵ Nicht verunreinigtes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder womöglich durch Versickerung zu erfolgen.

⁶ In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

Industrielles und gewerbliches Abwasser

Art. 18

¹ Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen der Bundesbehörde verbindlich.

² Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und den Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

Anpassung an Entwässerungssystem

Art. 19

Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 16, Abs. 1 - 4) massgebend, oder zu beachten und anzuwenden.

Zugänglichkeit

Art. 20

Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen

Art. 21

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Materialien

Art. 22

Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material beschaffen sein. Für sämtliche unterirdischen schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohr bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

*Unterhalt der
Entwässerungs- und
Einzelkläreinrichtungen*

Art. 23

Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler, müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.

*Haftung der Eigentümer,
Behebung von Mängel*

Art. 24

¹ Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

² Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 17 in die Kanalisation ableitet, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.

³ Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.

⁴ Unterlässt er dies, so kann der Gemeinderat die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

VI. Finanzierung

*Finanzierung der öffentlichen
Abwasseranlagen*

Art. 25

Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalnetzes, der Spezialbauwerke, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen des Beitrags-, Gebühren- und Abgabereglementes finanziert.

*Finanzierung der privaten
Abwasseranlagen*

Art. 26

¹ Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation, gehen zu Lasten der Eigentümer.

² Übersteigen die Erstellungskosten das zumutbare Mass, so kann die Gemeinde Beiträge gewähren.

VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Aufsichtsrecht

Art. 27

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.

Bewilligung

Art. 28

¹ Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen, ist vorgängig die schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Gesuchsunterlagen

² Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:

- a) Ein Situationsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen

Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.

- b) Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100. Dieser Plan muss enthalten: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatezahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), ferner Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel.
- c) In besonderen Fällen ein Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle.
- d) Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.

Baubeginn

- ³ Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Das Erlöschen oder Verlängern der Bewilligung richtet sich sinngemäss nach § 97 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Abnahme / Kontrollen

Art. 29

- ¹ Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken einzumessen und dem Gemeinderat zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.
- ² Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden.
- ³ Dem Gemeinderat ist nach Abnahme und Vollendung der Ausführungsplan der Abwasseranlagen zweifach einzureichen.
- ⁴ Der Gemeinderat ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.
- ⁵ Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Bestehende Anlagen

Art. 30

Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

Delegationskompetenz

Art. 31

Der Gemeinderat ist ermächtigt, ihm vorbehaltene Aufgaben zur direkten Erledigung an die Bauverwaltung oder private Fachstellen zu delegieren.

Rechtsmittel

Art. 32

Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben

werden.

Schlussbestimmungen **Art. 33**
Die Vorschriften über die Einführung der Kanalisation, vom Oktober 1913, sind damit aufgehoben.

Inkraftsetzung **Art. 34**
Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 31. März 1999

Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindeammann: W. Anderes
Der Gemeindeschreiber: T. Niederberger

Von der Gemeindeversammlung gutgeheissen am: 17. Mai 1999

Vom Regierungsrat genehmigt am: 21. Oktober 1999